

**Zweckverband
München-Südost**

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft

Zweckverband München-Südost

Haidgraben 1

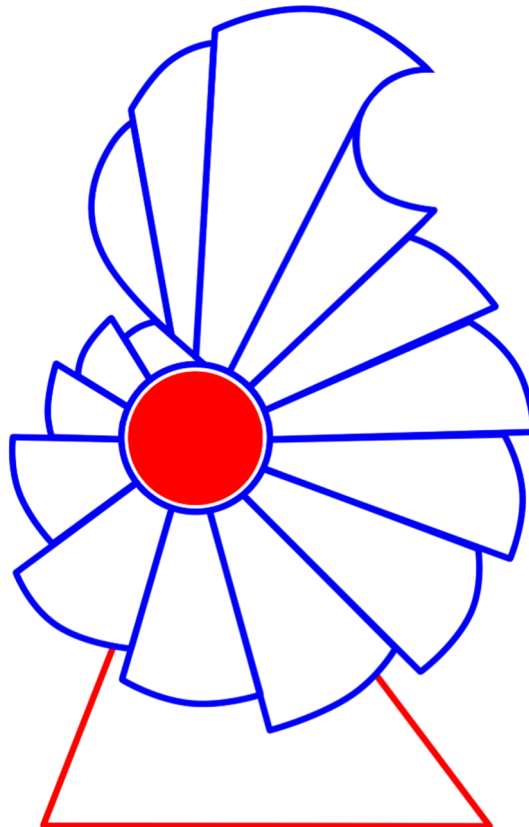
85521 Ottobrunn

Tel: 089 60 80 91 - 0

Fax: 089 60 80 91 - 91

E-Mail: poststelle@zvmso.bayern.de

Webseite: www.zvmso.de



**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung
des Zweckverbandes München-Südost
in den Gemeinden Aying, Brunnthal,
Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubi-
berg und Putzbrunn
(Abfallgebührensatzung – AbfGS)**

vom 16.10.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Inkrafttreten

Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des
Zweckverbandes München-Südost
in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn,
Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn
(Abfallgebührensatzung – AbfGS)**

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband München-Südost, nachfolgend kurz „Zweckverband“ genannt, erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband durchgeführten Abfallwirtschaft.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Die Gebühr schuldet, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes bzw. des Landkreises München benutzt.

(2) ¹Bei der Abfuhr von Rest- und Biomüll unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei den übrigen Abfuhrungen gelten die Eigentümer_innen, die Eigentümergemeinschaften oder die dinglich Nutzungsberechtigten des an die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer_innen. ²Bei Verwendung von amtlichen Abfallsäcken des Zweckverbandes sind die Erwerber_innen, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind die Abfallerzeuger_innen und die Anliefernden Benutzer_innen. ³Die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzen auch diejenigen, deren unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) ¹Mehrere Gebührensschuldner_innen sind Gesamtschuldner_innen. ²Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer_innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ³Es besteht eine vorrangige Haftung durch die Eigentümergemeinschaft. ⁴Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid den Wohnungseigentumsverwalter_innen übersandt.

(4) ¹Die Abfallgebühren können mit Dritten (z. B. Mieter_innen) abgerechnet werden, wenn

1. die Gebührensschuldner_innen eine Zustellvollmacht und
2. die Dritten eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

²Die Gebührensschuldner_innen im Sinne des Abs. 1 werden dadurch jedoch nicht aus ihrer persönlichen Haftung entbunden. ³Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten der Gebührensschuldner_innen.

(5) Tritt ein Wechsel in der Person der Gebührenschuldner_innen ein, so haben die bisherigen Gebührenschuldner_innen die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

(6) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Restmüllabfuhr aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der Abfallbehältnisse.

(2) ¹Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen und die Biomüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ²Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die übrige Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem ein, soweit nicht eine Sondervereinbarung getroffen wurde.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältern beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüllentsorgung 14-tägig		Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gebühr gesamt
Tarif 310	80 l Restmüll	117,00 €	102,00 €	219,00 €
Tarif 320	120 l Restmüll	117,00 €	145,50 €	262,50 €
Tarif 330	240 l Restmüll	117,00 €	286,00 €	403,00 €
Tarif 340	770 l Restmüll	117,00 €	852,00 €	969,00 €
Tarif 350	1100 l Restmüll	117,00 €	1.189,00 €	1.306,00 €

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältern beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüllentsorgung wöchentlich		Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gebühr gesamt
Tarif 312	80 l Restmüll	117,00 €	221,50 €	338,50 €
Tarif 322	120 l Restmüll	117,00 €	327,50 €	444,50 €
Tarif 332	240 l Restmüll	117,00 €	654,00 €	771,00 €
Tarif 342	770 l Restmüll	117,00 €	1.932,00 €	2.049,00 €
Tarif 352	1100 l Restmüll	117,00 €	2.727,00 €	2.844,00 €
Tarif 362	5000 l Restmüll	117,00 €	10.149,00 €	10.266,00 €

(3) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

Biomüllentsorgung wöchentlich		Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gebühr gesamt
Tarif 371	80 l Biomüll	- €	131,00 €	131,00 €
Tarif 372	120 l Biomüll	- €	192,50 €	192,50 €
Tarif 373	240 l Biomüll	- €	377,50 €	377,50 €

(4) Die Leistungsgebühren für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von amtlichen Abfallsäcken sowie für die Anlieferung von nicht wiederverwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen im Wertstoffhof und für die Entsorgung von zum Wertstoffhof des Zweckverbandes selbst angelieferten Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen betragen:

Gebührenübersicht	Leistungsgebühr
Abfallsäcke	
Hausmüllabfuhr	5,00 €
Anlieferung auf dem Wertstoff	5,00 €
Altreifenentsorgung je Reifen	3,00 €
Selbstanlieferung aus Gewerbe, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen	
je angefangenen halben m³ Sperrmüll	25,00 €
je angefangenen halben m³ Holz	10,00 €
je angefangenen halben m³ Gartenabfälle	5,00 €
je angefangenen halben m³ Bauschutt	30,00 €
Entsorgung von unzulässigen, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen	
für die erste Gewichtstonne	210,00 €
für jede weiteren angefangenen 10 kg	3,00 €

(5) Die Mietgebühren für vermietete Abfallbehälter betragen:

Abfallgroßbehälter und Abfallgroßraumbehälter		Mietgebühr
Tarif 349	770 l Abfallgroßbehälter	66,00 €
Tarif 359	1100 l Abfallgroßbehälter	77,00 €
Tarif 369	5000 l Abfallgroßraumbehälter	294,00 €

(6) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der in Abs. 1 – 3 und 5 festgelegten Jahresgebühr.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei Verwendung von Abfallbehältern entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner_innen erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer_innen.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Wertstoffhof entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 – 3 und Abs. 5 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei Verwendung von amtlichen Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung vom 17.11.2022 außer Kraft.

Ottobrunn, den 16.10.2025
Zweckverband München-Südost

gez. Klostermeier
Verbandsvorsitzender

